



Ausländische Qualifikationen wertschätzen - anerkennen - qualifizieren - wertvolle Fachkraft gewinnen!

Handwerkskammer zu Leipzig

Silke Lorenz

Tel. 0341/2188-363

E-Mail: lorenz.s@hwk-leipzig.de

Herausforderungen der Personalpolitik



Wofür ist eine Anerkennung nötig oder sinnvoll?

Welche Vorteile kann sie dem Unternehmen bringen?

- Für qualifikationsadäquate Beschäftigung
- Für grundständige Berufszulassung (bestimmte Berufe)
- Für Zugang zu (innerbetrieblichen) Weiterbildungen
- Für einen Aufstieg im Unternehmen (Mitarbeiterbindung)
- Für den Aufenthaltstitel bei Drittstaatlern
- Für den Fachkräftenachweis bei Ausschreibungen usw.
- Für Personaldienstleister (Auswahlverschulden)
- Für Wertschätzung mitgebrachter Qualifikationen (Mitarbeiterbindung)

Grundsätze der beruflichen Anerkennung:

(1) Anerkennung = Vergleich

(2) Referenz:
aktuelles deutsches Berufssystem

(3) Prüfen:
„Muss“ bei reglementierten Berufen
„Kann“ bei nicht reglementierten Berufen

Wann ist eine Anerkennung nötig?

Welche Vorteile bringt die Anerkennung dem Unternehmen?

Wie lange dauert die Anerkennung?

Was kostet eine Anerkennung?

www.anerkennung-sachsen.de





www.anererkennung-
in-deutschland.de

Hallo! Wie können wir Ihnen helfen? Deutsch [Leichte Sprache](#) [Gebärdensprache](#)

ANERKENNUNGS-FINDER BERUFLICHE ANERKENNUNG ARBEITEN IN DEUTSCHLAND BERATUNGS-ANGEBOTE FÜR BERATER/INNEN

GELERNT IST GELERNT.

IM AUSLAND EINEN BERUF GELERNT? ODER STUDIERT?

Informieren Sie sich hier über die Anerkennung Ihrer Zeugnisse. Jetzt den Anerkennungs-Finder starten!

ANERKENNUNGS-FINDER

Beruf eingeben

Hier erfahren Sie, wie und wo Sie Ihren ausländischen Beruf anerkennen lassen können.

Voraussetzung für Anerkennungsverfahren (im Handwerk)

- Wichtig: eine ausländische Qualifikation muss vorliegen....reine berufliche Erfahrungen können nicht anerkannt werden
- Sprachkenntnisse und Aufenthaltsstatus der Antragsteller sind unerheblich (für Pflegeberufe, Ärzte, Lehrkräfte gelten andere Regelungen)
- Festlegung der deutschen Referenzqualifikation -> damit Entscheidung, wer zuständige Stelle ist
 - Industriekaufmann, Bauzeichner -> IHK
 - Bäcker, Maler, Friseur, Kfz-Mechatroniker u.a.m.-> HWK
 - Ingenieure - Ingenieurkammer

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesvertriebenengesetz (BVFG) – seit Mai 1953 gültig
- Verordnungen zur Gleichstellung (ausgewählter) französischer und österreichischer Prüfungszeugnisse (gültig seit 1977 bzw. 1990)
- Berufsanerkenntnisrichtlinie (RL 2005/36/EG) i. V. m EU/EWR-Handwerkordnung (gültig seit 21.12.2007) - vorrangig für die Ausübung selbständiger Tätigkeiten

- Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) – seit April 2012 gültig
 - hohes Anerkennungspotential im Bereich der Berufsausbildungsabschlüsse, für die mit dem Gesetz erstmalig eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde
 - kein Anerkennungsgesetz per se, sondern gibt „nur“ Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit mit einer deutschen Ausbildung

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

- Hoher Beratungsaufwand – selten „reine“ Anerkennungsberatung
- Antragsteller mit der Gesamtheit seiner Qualifikationen und Berufserfahrungen zu bewerten
- Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren = Überprüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen bei
 - Ausbildungsdauer
 - Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten während der Ausbildung
 - Praxisanteil der Ausbildung
- bei fehlenden Unterlagen Qualifikationsanalysen (ggfs. förderbar über Jobcenter/ Arbeitsagentur oder Projekt „Prototyping Transfer“ möglich!)

Wofür ist eine Anerkennung nötig oder sinnvoll?

- Für qualifikationsadäquate Beschäftigung
- Für grundständige Berufszulassung (bestimmte Berufe)
- Für Zugang zu (innerbetrieblichen) Weiterbildungen
- Für einen Aufstieg im Unternehmen (Mitarbeiterbindung)
- Für den Aufenthaltstitel bei Drittstaatlern
- Für den Fachkräftenachweis bei Ausschreibungen usw.
- Für Personaldienstleister (Auswahlverschulden)
- Für **Wertschätzung** mitgebrachter Qualifikationen (Mitarbeiterbindung)

Ergebnisse der Gleichwertigkeitsfeststellung

- Feststellung der vollen Gleichwertigkeit
 - d. h. keine wesentlichen Unterschiede bzw. Kompensation dieser durch Berufserfahrung/andere Zusatzqualifikationen möglich
 - ein deutsches Prüfungszertifikat wird aber nicht vergeben

- Feststellung der teilweisen Gleichwertigkeit
 - Wesentliche Unterschiede im Vergleich mit deutscher Referenzqualifikation
 - Auflistung der Ausbildungsinhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten des Antragstellers, die zu Teilen der deutschen Ausbildung entsprechen
 - Auflistung der fehlenden Ausbildungsinhalte
 - Bei reglementierten Berufen: Hinweis auf konkrete Anpassungsmaßnahmen
 - Anpassungsmaßnahmen können über **IQ-Projekt Anpassungsqualifizierung** und ggfs. auch Jobcenter gefördert werden



Handwerkskammer
zu Leipzig

<<Adressfeld
Antragsteller >>

**Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung nach
§40 a bzw. § 50 b HwO / § 4 BQFG**

Die von

Herrn/Frau <<NN>>

geboren am <<XX. Monat 19XX >>
in <<Ort/Land>>

**im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen
sind mit der deutschen Referenzqualifikation:**

**gleichwertig/teilweise/nicht gleichwertig
nach § 40 a HwO bzw. § 50 b / § 4 BQFG**

Die für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Einzelnen berücksichtigten
Berufsqualifikationen sowie die Gründe der Entscheidung lassen sich
der nachfolgenden Begründung und rechtlichen Würdigung dieses Be-
scheides entnehmen.

<<Siegel,
Datum,
Unterschrift>>

Die Bescheide über die
Gleichwertigkeitsfeststellung
gelten bundesweit !

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

- Finanzierung
 - Grundsätzlich Jobcenter oder Arbeitsagentur fragen, ob Kostenübernahme möglich ist
 - alternativ: seit 01.12.2016 Anerkennungszuschuss für Personen mit geringfügigen finanziellen Mitteln (Jahreseinkommen 26.000 Euro für Alleinstehende/40.000 Euro gemeinsam veranlagende Personen)
 - Förderbar 100 bis 600 Euro für Verwaltungsgebühr, Übersetzungen, Qualifikationsanalysen

Mehr Infos unter: www.anererkennungszuschuss.de

Beantragung in Zusammenarbeit mit zuständiger Stelle

Beispielfälle:

Griechischer Elektriker:

- 2-jährige Ausbildung in Griechenland
- 3 Jahre Tätigkeit in der Gastronomie in Deutschland
- Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren: teilweise Gleichwertigkeit
- April 2016: Praktikum bei Elektrobetrieb in Leipzig
- seit Juni 2016: in diesem Betrieb beschäftigt
 - Unterstützung durch Arbeitsagentur (Lohnkostenzuschuss)
 - Freistellung für Anpassungskurse (in Summe 4 – 5 Wochen)
 - Nach 9 Monaten Ausgleich des Defizits im Praxisanteil
 - Ziel: Frühjahr/Sommer 2017: volle Gleichwertigkeit

Beispielfälle:

Iranischer Tischler:

- 1,5-jährige Ausbildung als Möbeltischler im Iran
- 3,5 Jahre Erfahrung als Möbeltischler und -lackierer im Iran
- 2011 Flucht, da politisch verfolgt
- Erwerb der deutschen Sprachkenntnisse
- August 2016: Praktikum bei Tischlerei Innenbau & Design GmbH in Markkleeberg
- Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung: teilweise Gleichwertigkeit
- seit September 2016: in diesem Betrieb beschäftigt
 - Unterstützung durch Arbeitsagentur (Lohnkostenzuschuss für 6 Monate)
 - Freistellung für Anpassungskurse (in Summe 3 Wochen - Maschinenlehrgänge)
 - Ziel: Frühjahr/Sommer 2017: volle Gleichwertigkeit

Projektmitarbeit im IQ-Netzwerk Sachsen



Projekt: Interkulturelle Öffnung von Handwerksbetrieben durch Schulung, Beratung, Vernetzung und Begleitung

- **Tagesschulungen „Job trifft ausländische Fachkraft“**
- **Seminare „Ausländische Fachkräfte gewinnen – Willkommenskultur gestalten“**
- **Begleitung von Betrieben, die ausländische Fachkräfte einstellen**

Meine Erfahrung und mein Rat:

- Nutzen Sie die überdurchschnittliche Motivation der Migrant/-innen, denn sie wissen, dass sie nur durch die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt auch wirklich in Deutschland ankommen!
- Partizipieren Sie von dem interkulturellen Einfluss ausländischer Mitarbeiter/-innen auf Ihr Unternehmen!
- Sehen Sie deren Sprachkompetenz als Chance!
- Deutschland und deren Arbeitswelt werden bunter! Seien Sie dabei!

Fazit des Oschatzer Bauunternehmens Pfennig Bau GmbH, Herr David Pfennig, Geschäftsführer

„Am Anfang wusste noch keiner so richtig, wie das mit der Beschäftigung eines Flüchtlings funktioniert. Aber gemeinsam mit Arbeitsagentur, Landratsamt und natürlich dem Engagement meines Teams haben wir alle Hürden gemeistert. Der Einsatz hat sich gelohnt, denn Hasan ist motiviert, lernwillig und eine Bereicherung für uns. Obwohl er keine Ausbildung nach deutschem Standard genossen hat, sind seine fachlichen Fähigkeiten schon nach wenigen Monaten mit denen eines Fachwerkers zu vergleichen“, lobt Pfennig seinen Neuzugang. Manchmal sei dieser sogar übereifrig und man müsste ihn bremsen und ihm beibringen, was es mit der deutschen Gründlichkeit auf sich hat, sagt der Unternehmer augenzwinkernd. (Auszug: Deutsches Handwerksblatt – Ausgabe Leipzig 01/2016)



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Handwerkskammer zu Leipzig

Hauptabteilung Berufsbildung / Bildungs- und Technologiezentrum

Silke Lorenz

Tel. 0341/2188-363

E-Mail: lorenz.s@hwk-leipzig.de